

weils am 31. Dezember des Berechnungsjahres bestehenden Differenz zwischen den seit Inkrafttreten dieser Verordnung entzogenen und zurückgegebenen Flächen. Zurückgegeben sind die Flächen, die nach bergrechtlichen Vorschriften als wiederurbarmgemacht abgenommen wurden.

(6) Das für den Abbaubetrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ hat in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, dem Bezirkslandwirtschaftsrat und — soweit zuständig — der Bergbehörde jährlich die staatliche Planaufgabe für die Wiederurbarmmachung quantitativ (ha) und qualitativ (Anforderungen, die der vorgesehenen Nutzung entsprechen) unter Berücksichtigung der Technologie und der bodengeologischen Vorfelddatanten festzulegen.

(7) Bei nicht termingemäßer Rückführung des Bodens erhöht sich für die Differenzfläche zwischen der geplanten und der tatsächlich wiederurbarmgemachten Fläche die Bodennutzungsgebühr bis zur Aufholung des Rückstandes auf 7500 MDN je ha jährlich.

(8) Bei Nichteinhaltung der festgelegten Qualität sind zusätzlich einmalig 12 500 MDN je ha zu entrichten, wenn der Boden trotz der nicht eingehaltenen Qualität abgenommen wird.

(9) Für Halden, deren Rückführung in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds nicht möglich ist, ist eine Bodennutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a zu entrichten.

(10) Bei Restlöchern entscheidet der Rat des Bezirkes mit Bestätigung des Auslaufprojektes in Abstimmung mit der Bergbehörde und dem Bezirkslandwirtschaftsrat über die zulässige Größe und die dem Verwendungszweck entsprechenden Abnahmebedingungen.

(11) Wird die zulässige Größe der nicht land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Fläche bei den verbleibenden Restlöchern überschritten, so ist für die Differenzfläche eine einmalige Bodennutzungsgebühr von 150 000 MDN je ha zu entrichten.

(12) Werden die übrigen Abnahmebedingungen bei Restlöchern nicht eingehalten, so ist gemäß Absätzen 7 und 8 zu verfahren.

(13) Die Bodennutzungsgebühr gemäß Absätzen 1, 5, 9 und 11 ist von den Betrieben aus Eigenmitteln bzw. Investitionskrediten zu zahlen.

(14) Die Bodennutzungsgebühr gemäß Absätzen 3, 4, 7, 8 und 12 ist von den Betrieben aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen. Für die unter § 7 genannten Betriebe erfolgt die Finanzierung aus Eigenmitteln.

§ 6

Regelung für LPG, GPG und VEG

(1) Für LPG, GPG, VEG und sozialistische Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft, soweit deren Mitglieder sozialistische Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds sind, beträgt die Höhe der Bodennutzungsgebühr 25 % der im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätze.

(2) Für die in den Absätzen 1 und 6 genannten Betriebe werden die Festlegungen der §§ 4, 5, 7 und 12 Absätze 3 bis 6 nicht angewandt.

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist einem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen zu überweisen.

(4) Die Bereitstellung der Mittel für den Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen hat zu Beginn des Bodentzuges aus eigenen Investitionsmitteln (Fonds für Investitionen) bzw. Investitionskrediten zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bereitstellung der Mittel nach Zustimmung des Kreislandwirtschaftsrates auf mehrere Jahre (längstens 10 Jahre) verteilt werden.

(5) Die Mittel des Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen dürfen nur zweckgebunden, jedoch sowohl im Grundmittel- als auch im Umlaufmittelbereich verwendet werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für sonstige Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds.

§ 7

Regelung für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft

(1) Für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (außer Landwirtschaftsbetrieben gemäß § 6) wird die Höhe der Bodennutzungsgebühr nach den Regelungen im § 4 Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absätze 1, 3, 4, 5, 7 und 8 festgelegt.

(2) Die Räte der Kreise werden ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft in Einzelfällen die im § 3 Abs. 1 sowie § 5 Absätze 1, 3, 4, 5, 7 und 8 festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung der Produktion und der Rentabilität dieser Betriebe differenziert festzulegen. Dabei dürfen die in den §§ 3 und 5 enthaltenen Sätze nicht überschritten werden.

(3) Für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft entfallen die Festlegungen gemäß § 5 Absätze 9, 11 und 12 sowie §§ 6 und 12 Absätze 3 bis 6.

(4) Die Räte der Bezirke haben in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen im Interesse der Sicherung einer systematischen und planmäßigen Entwicklung der Produktion und Leistungen dieser Betriebe eine ständige Kontrolle über die richtige und ordnungsgemäße Anwendung der in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Festlegungen durchzuführen.

§ 8

Regelung für Kooperationseinrichtungen

Bei Maßnahmen, die gemeinsam im Rahmen von Kooperationsbeziehungen durchgeführt werden, ist die dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogene Fläche entsprechend dem Nutzungsanteil der